



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Remscheid
 Dezernat 1-Beteiligungscontrolling-
 z. Hd. Herrn Stadtdirektor Müller
 Theodor-Heuss-Platz 1

42853 Remscheid

Stadt Remscheid
 Dezernat I
 0 5. Sep. 2005

Telefon 0211 475-5505
 Fax 0211 475-5912
 peter.wersel@brd.nrw.de
 Zimmer 11.05.05
 Auskunft erteilt:
 Herr Wersel

Aktenzeichen
 49.3.11.25
 bei Antwort bitte angeben

Datum: 01. September 2005

Förderung der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz NRW (WbG)

hier: Interkommunale Zusammenarbeit der bergischen Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal

Ihr Bericht vom 27.07.2005

Sehr geehrter Herr Müller,

in Ihrem o. g. Bericht bitten Sie um eine rechtsverbindliche Auskunft, unter welchen Voraussetzungen die Aufrechterhaltung der Landesförderung (Höchstförderbeträge) nach Umsetzung einer Kooperation im Bereich der Weiterbildung in der Rechtsform eines Zweckverbandes erhalten bleibt.

Ihrem Bericht entnehme ich, dass Sie die Einrichtung einer Bergischen Weiterbildung Remscheid – Solingen – Wuppertal in der Rechtsform eines Zweckverbandes nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) planen.

Dienstgebäude:
 Fischerstraße 10
 Lieferanschrift:
 Cecilienallee 2,
 40474 Düsseldorf
 Telefon 0211 475-0
 Fax 0211 475-2671
 poststelle@brd.nrw.de
 www.bezreg-
 duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
 DB bis Düsseldorf Hbf
 U-Bahn Linien U78, U79
 Haltestelle:
 Nordstraße

Zahlungen an:
 Landeskasse Düsseldorf
 Konto-Nr.: 4 100 012
 BLZ: 300 500 00 West LB AG
 IBAN:
 DE4130050000004100012
 BIC: WELADED

Unter dem Dach des Zweckverbandes sollen folgende Einrichtungen geführt werden:

Seite 2 / 01. September 2005

- die Volkshochschulen Remscheid, Solingen und Wuppertal
- die Regionalstellen Frau und Beruf Remscheid und Solingen sowie das Zentrum zur beruflichen Frauenförderung in Wuppertal
- die Familienbildungsstätten in Solingen und Wuppertal.

Die Grundlagen für die Förderung der drei Volkshochschulen nach einer Kooperation bzw. Fusion ergeben sich aus § 13 WbG i. V. mit § 12 Abs. 3 Haushaltsgesetz (HG) 2004/2005 und dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit NRW vom 11.05.2005 über das Protokoll einer Dienstbesprechung im Ministerium vom 15.03.2005 (TOP 4).

Danach sieht § 12 Abs. 3 HG 2004/2005 vor, dass bei Zusammenschlüssen bzw. vergleichbaren Kooperationen nach § 22 Abs. 2 WbG, die jeweiligen Höchstförderbeträge zusammengefasst werden.

§ 12 Abs. 3 HG bezieht sich auf alle Einrichtungen der Weiterbildung, also auch auf Zusammenschlüsse und Kooperationen zwischen Volkshochschulen und Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft.

Hinsichtlich der Förderung von Lehrgängen zum Nachholen von Schulabschlüssen gemäß § 6 WbG wird auf §§ 13 Abs. Abs. 4 Satz 2 und 18 Abs. 2 WbG hingewiesen. Die Zusatzförderung wird aufgrund

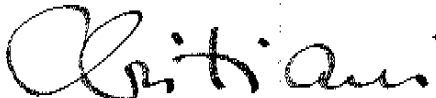
des gemeldeten Bedarfs aller Volkshochschulen prozentual jährlich neu errechnet und festgesetzt.

Seite 3 / 01. September 2005

Über die Finanzierung der Familienbildungsstätten und der Regionalstellen Frau und Beruf erhalten Sie Auskunft vom Landesjugendamt bzw. dem zuständigen Ministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Christiani)